



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2015



01	Aufgaben und Schwerpunkte des Veterinäramts	3
02	Organisation, Personal und Finanzen	6
03	Tierseuchenprävention und -bekämpfung	7
04	Tierschutz und Findeltiermeldestelle	10
05	Lebensmittelsicherheit	16
06	Betriebsbewilligungen, Berufsausübungsbewilligungen von Tierärztinnen und Tierärzten	18
07	Wahrnehmung von Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren	19
08	Glossar	23

01 Aufgaben und Schwerpunkte des Veterinäramts

Die Tätigkeiten des Veterinäramts betreffen viele Zürcherinnen und Zürcher, da alle direkt oder indirekt mit Tieren zu tun haben. Bekannt ist der Tierschutz, wenn es um Heimtiere geht, die in menschlicher Obhut leben, oder um Nutztiere, die für die Lebensmittelproduktion gehalten werden. Das Veterinäramt hat den Auftrag, das Wohlergehen von Tieren und die Anwendung der Tierschutzstandards bei Heim-, Wild-, Nutz- und Versuchstieren sicherzustellen. Bei Strafverfahren wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz nimmt es zudem die Parteirechte des Tieres wahr.

Das Veterinäramt unternimmt Bestrebungen, Tierseuchen abzuwehren: Es überwacht die Tierbestände mit Laboruntersuchungen und setzt bei Ausbrüchen von Tierseuchen geeignete Massnahmen um. Es sorgt für die Lebensmittelsicherheit mit der Fleischkontrolle und in Landwirtschaftsbetrieben, damit die Risiken für Mensch und Tier möglichst tief gehalten werden können. Es schafft Rahmenbedingungen für einen sicheren Umgang der Bevölkerung mit Hunden und führt die Findeltiermeldestelle. Zudem betreibt es einen 24-Stunden-Dienst, um für Notfälle im Tierschutz oder in Krisensituationen – zum Beispiel beim Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche – gerüstet zu sein.

Die folgenden beiden Beiträge berichten von besonderen Herausforderungen.

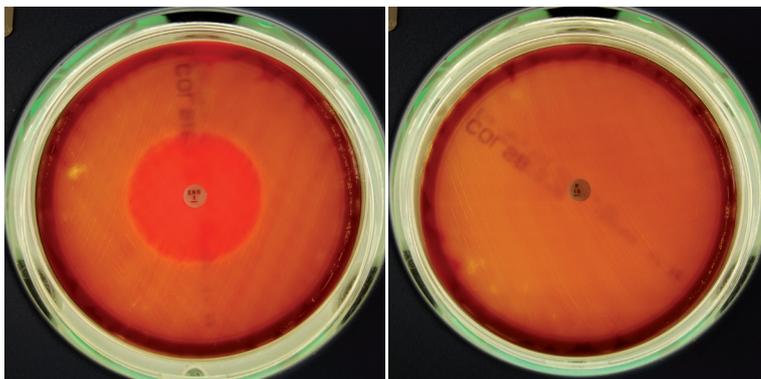
Einen Beitrag gegen Antibiotikaresistenzen leisten

Ein Thema, das in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen wird, betrifft die weltweite Zunahme von Antibiotikaresistenzen bei Bakterien. Diese Resistenzen werden einerseits durch den Einsatz von Antibiotika in der Humanmedizin und andererseits durch einen hohen oder unsachgemässen Einsatz in der Tierproduktion und der Veterinärmedizin verursacht. Die Zunahme der Antibiotikaresistenzen und deren Folgen sind derart besorgniserregend, dass der Bund eine «Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz» (StAR) erarbeitet hat (www.bag.admin.ch/star). Mit der Strategieerarbeitung beauftragt waren seit 2013 das federführende Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Diese haben mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), den Kantonen und weiteren relevanten Akteuren im Themenbereich Antibiotikaresistenzen zusammengearbeitet.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich unterstützt die Ziele der Strategie, mit der in verschiedenen Handlungsfeldern der Human- und der Veterinärmedizin, der Landwirtschaft und der Umwelt eine koordinierte Bekämpfung dieser Resistenzen angestrebt wird.

Zusammen mit dem Kantonalen Labor Zürich wurden im Berichtsjahr die Arbeiten aufgenommen, um die im Kanton vorhandenen Kompetenzen zur Unterstützung von StAR im Bereich Tiere zu bündeln. Bisher wurden zur Überprüfung der Antibiotikavorkommen in Tierkörpern mehrheitlich zufällige Proben erhoben. Im Rahmen eines Projekts soll nun während vier Jahren geprüft werden, ob mit grösserem Probenumfang und einer gezielten Auswahl der Proben Aussagen betreffend ausgewählter Aspekte des Antibiotikaeinsatzes möglich sind. Dies soll dazu beitragen, die Wirkung von Managementveränderungen (Handlungsanweisungen) evaluieren zu können.

Bei der empfindlichen Bakterienkultur (Bild links) ist das aufgetragene Antibiotikum wirksam: Der dunkle Hof zeigt an, dass dort keine Bakterienvermehrung stattgefunden hat. Die Bakterien (Bild rechts) sind resistent. (Bild: Institut für Veterinärbakteriologie, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich)



Anhaltende Mängel im Tierschutz: Oft in der Überforderung der Tierhalterinnen und Tierhalter begründet

Der Umfang der Heimtierhaltungen, die dem Veterinäramt mit schweren oder wiederholten Mängeln bekannt werden, ist seit einigen Jahren unverändert. Im Berichtsjahr waren verschiedene Heimtierhaltungen sowie einige Nutztierhaltungen wiederholt aufzusuchen und mit Massnahmen zu belegen. Dies aufgrund einer Reihe von Mängeln bezüglich des Tierschutzes, die der Tierhalter trotz mehrfacher Beanstandung nicht behoben hatte.

Als Beispiel sei ein Rindviehbestand mit übermässig verschmutzten Tieren zu erwähnen, deren Klauen zu lang oder entzündet waren, was für die Tiere schmerzhaft war. Zudem wurden die Tiere unregelmässig gemolken, die Hygiene war allgemein mangelhaft und die Läger stark verschmutzt. Dies führte zur Beanstandung der Milchqualität. Mehrfach waren im Betrieb auch überbelegte Buchten mit Jungtieren und nicht korrekt gepflegte und tierärztlich behandelte Tiere festzustellen. Zudem konnte der Tierhalter nicht glaubwürdig belegen, dass die Kühe den vorgeschriebenen Auslauf hatten. Die Stallungen an sich genügten jedoch baulich den gesetzlichen Anforderungen.

Die Ermahnungen, die Tiere umfassend korrekt zu betreuen, nahm der Tierhalter zwar zur Kenntnis, sie führten aber nicht zu einer Besserung. Ratschläge, Hilfe in Anspruch zu nehmen oder Angebote der bäuerlichen Beratung zu beanspruchen oder sich auf eine andere Weise unterstützen zu lassen, wurden nicht angenommen. Auch der Vorschlag, den Tierbestand zu reduzieren, wurde nicht angegangen. Zwar kam es kurzfristig zu kleinen Verbesserungen, bald traten jedoch die früheren Mängel wieder auf. Auch Kostenüberbindung für den verursachten Aufwand und andere Sanktionen führten nicht zu einer nachhaltigen Besserung. Zunehmend bestätigte sich der Eindruck, dass der Tierhalter – aus welchen Gründen auch immer – überfordert war.

Solche Fälle belasten das verantwortliche Team im Veterinäramt sowohl zeitlich als auch emotional stark. Das umfassend korrekte Management einer Nutztierhaltung stellt hohe Ansprüche an den Tierhalter oder die Tierhalterin. Die Einsicht muss vorhanden sein, dass eine tierschutzkonforme Tierhaltung und gesündere Tiere wirtschaftlich, ethisch und nicht zuletzt auch rechtlich bedeutsam sind. Kann ein Tierhalter oder eine Tierhalterin dies aus Gründen der persönlichen Umstände oder z.B. wegen Krankheit nicht mehr gewährleisten, muss das Veterinäramt Massnahmen zur Abhilfe treffen. Nimmt die Person zur Lösungsfindung keine Unterstützung von Dritten an, muss das Veterinäramt handeln. Dies kann zum Schutz der Tiere bis zum Tierhalteverbot und zur Räumung des Bestandes führen.

Das VETA informiert und gibt Auskunft

Im Berichtsjahr wurden sowohl Bevölkerung als auch Fachleute über verschiedene Kanäle zu den Aufgabenbereichen des Veterinärämtes informiert. Das Thema «Tierschutz» stand dabei erneut im Mittelpunkt der Anfragen und der Informationstätigkeit. In der folgenden Tabelle ist die Informationsvermittlung, die über die Webseite www.veta.zh.ch erfolgte, nicht berücksichtigt.

Medienkontakte

Fachbereich	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Tierseuchen	23	22	17	17	21	21
Tierschutz	56	63	75	74	53	131
– davon Hundegesetzgebung	13	8	18	37	15	50
Lebensmittel, Heilmittel	10	1	7	8	4	2
Anderes	5	2	6	0	0	0
Total	107	96	123	136	93	204

Vorlesungen, Vorträge

Fachbereich	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Tierseuchen	4	15	5	18	13	10
Tierschutz	45	52	62	50	68	44
Lebensmittel, Heilmittel	2	4	1	8	16	45
Anderes	5	2	3	0	6	6
Total	56	73	71	76	103	105

Bei vielen Fragen rund um das Tier wenden sich die Zürcherinnen und Zürcher an das Veterinärämter und gelangen dabei an die kompetenten Mitarbeiterinnen des Telefonteams. Sie können die Fragen meist direkt beantworten. Bei weitergehenden Fragestellungen ziehen sie die Fachteams bei. Im Berichtsjahr wurden mehr als 20000 telefonische Anfragen aus der Bevölkerung beantwortet. Hinzu kamen zahlreiche Anfragen per E-Mail und über Online-Kontaktformulare. Viele Anfragen standen im Zusammenhang mit der kantonalen Tierseuchenverordnung und betrafen zudem Import, Export und Reisen mit Tieren, aber auch die Änderungen bei den Tierhalterbeiträgen zur Seuchenprävention und -bekämpfung führten zu vermehrten Erkundigungen. Die Anfragen zu Hunden konzentrierten sich mehrheitlich auf die Ausbildungspflicht nach Bundesrecht und nach dem Zürcher Hundegesetz sowie die verbotenen Rassetypen. Pro Arbeitstag wurden durchschnittlich 85 Anrufe beantwortet und 2,1 Antwortmails auf Publikumsanfragen geschrieben. Anrufe, die im Rahmen des 24-Stunden-Notfalldienstes und ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten entgegengenommen wurden, sind in der untenstehenden Statistik nicht erfasst.

Telefonische Auskünfte	2015	2014	2013	2012	2010	2008	2006	2004
Total	20 474	18 017	16 117	16 344	15 940	18 200	15 319	11 850
Anteil Tierseuchen	31,6%	30,1%	27,0%	24,2%	21,2%	35,8%	29,3%	19,3%
Anteil Tierschutz	26,8%	26,6%	27,9%	29,7%	27,5%	24,9%	23,7%	20,0%
Anteil Hundegesetz	21,5%	23,4%	22,8%	23,5%	29,2%	14,4%	10,8%	
Anteil intern weitergeleitet	7,3%	6,0%	5,7%	5,8%	6,1%	16,6%	27,0%	48,5%

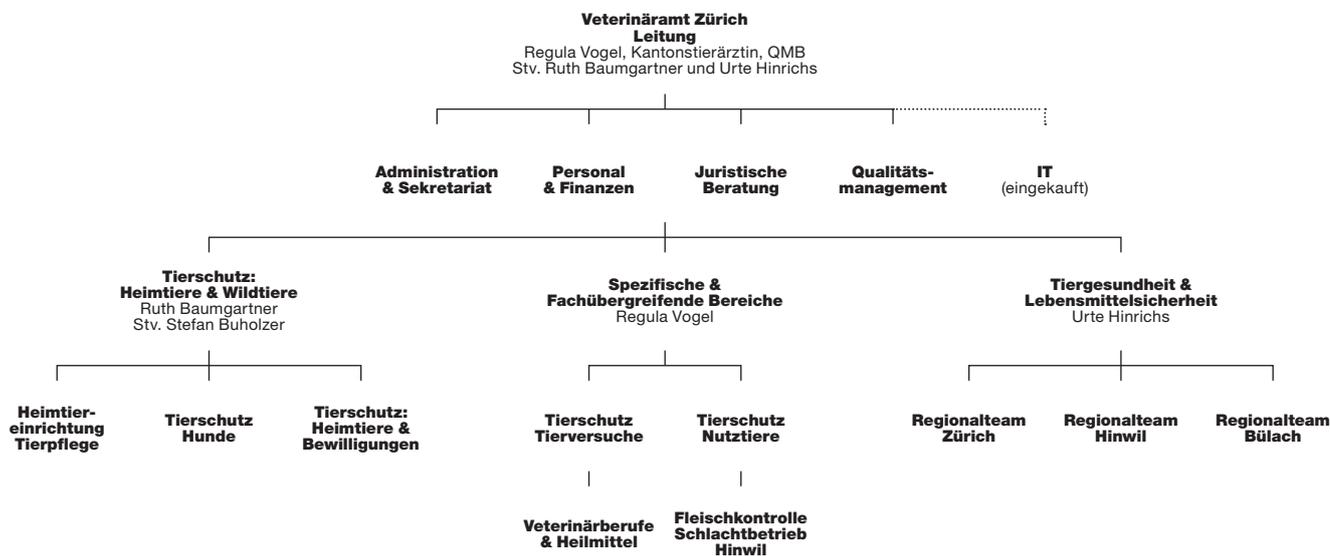
Auskunftsbegehren, die per E-Mail beantwortet wurden, haben im Vergleich zum Vorjahr abgenommen.

Auskünfte per E-Mail/Post

	2015	2014	2013	2012
Total	528	698	830	345
Tierseuchen	82	86	94	55
Tierschutz	421	608	723	282
– davon Hundegesetzgebung	266	257	273	150
Lebensmittel, Heilmittel	25	4	13	8
Anderes	0	0	0	0

02 Organisation, Personal und Finanzen

Organigramm



Personal

Ende 2015 umfasste das Team des Veterinäramts 48 Personen, die Mehrheit (29) davon sind Frauen. 15 Personen arbeiten in einem Teilzeitpensum. Drei Mitarbeitende waren temporär beschäftigt, um saisonal anfallende oder ausserordentliche Arbeiten erledigen zu können. Des Weiteren wurden verschiedenen Personen Praktika im Rahmen der Weiterbildung zur amtstierärztlichen Tätigkeit ermöglicht. Die Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie einzelne Expertinnen und Experten haben zudem verschiedene weitere Aufgaben erfüllt. Wie in den Vorjahren fanden jeden Monat Sitzungen der 11 Mitglieder der Tierversuchskommission statt. Die Tierschutzkommission und die Schadenskommission tagten je ein Mal im Berichtsjahr. Alle drei Kommissionen beraten das Veterinäramt und erfüllen damit wichtige Aufgaben im Dienste des Veterinärwesens im Kanton Zürich.

Erneut absolvierten mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die obligatorische Weiterbildung zum Amtlichen Tierarzt/Tierärztin oder zum Amtlichen Fachassistenten/Fachassistentin Primärproduktion mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinärdienst.

Finanzen

	2015 Fr.	2014 Fr.
Betriebsrechnung		
Aufwand Total	9 415 497	8 968 046
– davon Personalkosten	5 907 944	5 624 330
– übrige Kosten	3 507 553	3 343 716
(davon Anteil Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen am Total ¹)	1 245 393	1 229 491
Ertrag Total	4 671 748	6 345 744
– davon Tierhalterbeiträge	343 667	334 476
Saldo	4 743 749	2 622 302
Tierseuchenfonds		
Aufwand Total	134 813	2 013 422
Ertrag Total	23 195	31 994
Saldo	111 618	1 981 428
Fondsvermögen per 31.12.2015	1 213 793	1 325 410

¹ Die Aufwendungen für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der TMF Bazenheid AG von 0.59 Mio. Franken sind darin nicht enthalten, soweit sie durch Gebühren der Gemeinden gedeckt und somit im Ertrag enthalten sind.

Entsprechend dem kantonalen Tierseuchengesetz (KTSG) von 2012 und der kantonalen Verordnung von 2013 sind sämtliche Aufwendungen und Erträge für die Tierseuchenprävention und -bekämpfung über die Betriebsrechnung des Veterinäramts abzuwickeln. Die Tierhalterbeiträge umfassten 0,3 Mio. Franken (2014: 0,3 Mio. Franken) und machten somit 24% (2014: 19%) der budgetierten Aufwendungen aus (vgl. § 12 KTSG). Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden grösstenteils direkt vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z.B. Antikörperbestimmung auf Bovine Virus Diarrhoe [BVD] in Sammelmilchproben) verwendet. Mit den dem Kanton Zürich zustehenden restlichen Fr. 54 000 wurden tierärztliche Probenerhebungskosten bei den Überwachungsuntersuchungen beglichen.

Die Fondsmittel sind zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klauentiere, Bienen) zu verwenden (vgl. § 17 KTSG). Auf Anfang des Jahres 2014 waren 57% der Mittel des Tierseuchenfonds an den Kanton zu überführen. Dieser einmalige Übertrag in die Betriebsrechnung von rund 1,9 Mio. Franken fiel im Berichtsjahr nicht mehr an.

03 Tierseuchenprävention und -bekämpfung

Auch im Berichtsjahr 2015 wurde im Veterinäramt weiter an der Optimierung der Datensysteme zur Registrierung der im Kanton gehaltenen Nutztiere gearbeitet. Diese Datensysteme sind die Grundlage einer effizienten und wirksamen Tierseuchenbekämpfung. Für den Bereich der Bienenhaltungen steht dem Veterinäramt bei der Seuchenbekämpfung bereits ein sehr nützliches Geoinformationssystem zur Verfügung, das teilweise auch öffentlich zugänglich ist (<http://maps.zh.ch/?topic=VetBienenstaendewwwZH>). Für alle anderen Nutztierarten ist ein solches System in Entwicklung. Bei der Registerführung der Nutztiere und der Nutztierhaltung arbeitet das Veterinäramt eng mit der Tierverkehrsdatenbank (TVD) des Bundes und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) des Kantons Zürich zusammen, ist aber vor allem bei den Hobby-Tierhaltungen auf korrekte Meldungen der Tierhaltenden angewiesen. Nur so können die Daten aktuell gehalten werden, was im Seuchenfall ein schnelles Handeln ermöglicht.

Registrierte Tierhaltungen im Kanton Zürich

Tierart, Tiergruppe	Erfasste Tierhaltungen ¹	
	2015	2014
Rindvieh	2 038	2 115
Schwein	331	330
Geflügel	2 649	2 424
Equiden ²	1 723	1 664
Ziege, Schaf	1 453	1 301
Kaninchen	225	181
Hirsche, Neuweltkameliden ²	137	125
Biene	1 189	1 039
Wachtel	102	78
Fische	13	28

¹ Betriebe/ Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als einen Bienenstand haben.

² Equiden umfassen Pferde, Esel und deren Kreuzungstiere. Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

Seuchenfälle im Kanton Zürich

Die Zahl der nach der Tierseuchengesetzgebung erfassten Seuchenfälle war 2015 mit denen des Vorjahrs vergleichbar. Die Fälle der *Bovinen Virus Diarrhoe [BVD]* waren auf geringem Niveau leicht ansteigend. Brutkrankheiten der Bienen¹ traten etwa im gleichen Umfang wie im Jahr 2014 auf. Zu einem Ausbruch einer hochansteckenden Seuche kam es im Kanton Zürich auch 2015 nicht. Die Seuchenfälle bei den auszurottenden und zu bekämpfenden Tierseuchen blieben innerhalb der Erwartungen. Bei den zu überwachenden Seuchen sind die genannten Fallzahlen wenig repräsentativ. Hier werden sehr viele Fälle nicht abschliessend diagnostiziert oder nicht vollständig gemeldet.

¹ Bakterielle Erkrankung der Bienenbrut in zwei Komplexen mit hoher Ansteckungswahrscheinlichkeit.

	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2015	2014	2015	2014	
Hochansteckende Seuchen	0	0	0	–	
Auszurottende Seuchen (nur mit Fällen)					
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	4	2	6	2	Rind
Zu bekämpfende Seuchen (nur mit Fällen)					
Salmonellose Rind, Schaf, Ziege	4	2	4	4	Rind, Milchschaaf
Salmonellose andere Nutztiere, Heim- und Wildtiere	14	11	14	11	Diverse
Salmonella-Infektion der Geflügel und Schweine ¹	2	–	300	–	Legehennen
Chlamydiose der Vögel	2	1	–	1	Psittaziden
Enzootische Pneumonie	2	1	–	6	Schwein
Aktinobazillose (APP)	0	1	–	1	Schwein
Sauerbrut der Bienen	41	37	–	–	Biene
Faulbrut der Bienen	0	8	–	–	Biene
Infektiöse Laryngotracheitis	1	0	–	–	Geflügel
Zu überwachende Seuchen (Auszug Fälle)					
Coxiellöse	2	1	–	1	Rind, Schaf
Milbenkrankheit der Bienen (Varroatose)	2	8	–	–	Biene
Neosporose	1	3	–	3	Rind
Kryptosporidiose	1	2	–	2	Rind
Paratuberkulose	0	2	–	2	Schaf, Ziege
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	1	4	–	4	Schaf
Chlamydienabort Schaf/Ziege	4	4	–	4	Schaf
Yersiniose	5	1	–	1	Hund
Campylobacteriose	47	48	–	48	Rind, Hund, Katz, Huhn, Affe
Tularämie	1	0	–	–	Kaninchen

¹ 2015 traten zwei Fälle von Salmonellen in mittelgrossen Legehennenherden auf. Dies begründet die hohe Anzahl Tiere im Vergleich zum Jahr 2014.

Aktive und passive Überwachung der Tierbestände auf Seuchen

Die Untersuchung der Nutztierbestände nach den Vorgaben des Bundes hat zum Ziel sicherzustellen, dass die Schweiz frei von bestimmten Tierseuchen ist (z.B. die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis und die Bovine Enzootische Leukose), bzw. dass bestimmte Tierseuchen nur eine geringe Verbreitung haben (z.B. Salmonella-Infektion beim Geflügel). Dabei variiert der Umfang der vom Bund koordinierten Untersuchungen von Jahr zu Jahr und wird massgeblich durch die aktuelle Seuchenrisikosituation mitgeprägt. In 2015 wurde vom Bund erneut kein Untersuchungsprogramm für die Caprine Arthritis-Enzephalitis (CAE) durchgeführt. Die Probenzahl der BSE-Untersuchungen war weiter rückläufig: Nachdem die Schweiz bezüglich Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) in die Kategorie «Land mit vernachlässigbarem Risiko» eingestuft wurde, müssen nur noch Krankschlachtungen von Rindern und umgestandene oder getötete Rinder über vier Jahre untersucht werden.

Viele Tierseuchen werden lediglich passiv überwacht. Darunter fallen Untersuchungen bei klinischem Seuchenverdacht und auf Aborterreger beim Verwerfen von Rindern, kleinen Wiederkäuern und Schweinen. Im Jahr 2015 wurden zudem fünf Bienenstände an exponierten Stellen des Kantons (Landesgrenzen, Flughafen, Autobahn, Zugstrecken) regelmässig auf Befehl mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) untersucht. Dieses Insekt, das die Bienenbrut schädigt, wurde 2014 nach Süditalien eingeschleppt. Eine Einschleppung in die Schweiz kann durch Importe von Bienen, Hummeln, Imkereiprodukten sowie gebrauchtem Imkereimaterial geschehen, was aber 2015 glücklicherweise nicht eintraf. Die Überwachung der Bienenstände dient der Früherkennung und ist Teil des vom Bund koordinierten nationalen Früherkennungsprogramms «Apinella».

Seuche	Anlass der Untersuchung	Material der Untersuchung	Zahl der Proben		Davon positiv	
			2015	2014	2015	2014
Infektiöse bovine Rhinotracheitis,						
Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)	Stichproben, Verwerfen	Blut	1 765	1 805	0	0
Enzootische bovine Leukose (EBL)	Stichproben	Blut	813	1 149	0	0
Brucella melitensis (Schafe)	Stichproben	Blut	549	324	0	0
Brucella melitensis (Ziegen)	Stichproben	Blut	196	356	0	0
Aujeszkysche Krankheit (Schwein)	Stichproben	Blut	113	176	0	0
BSE (Rind)	Krankschlachtung	Hirn	274	439	0	0
Brucellose (Rind, Schaf, Ziege)	Verwerfen	Nachgeburt	61	101	0	0
Coxiellose (Rind, Schaf, Ziege)	Verwerfen	Nachgeburt	57	47	0	1
Bovine Virus Diarrhoe (BVD, Rind)	Überwachungsprogramm	Ohrgewebe, Blut	2 921	5 259	4	2
Enzootische Pneumonie (Schwein)	passive Überwachung	Blut, Organe, Tupfer	27	11	0	0
Actinobacillose (APP) (Schwein)	passive Überwachung	Blut, Organe	7	18	0	1
Salmonella-Infektion (Geflügel)	aktive Überwachung	Blut, Eier, Kot	1 313	1 024	0	0

Bewilligungen und Überwachung

Viehhandel, Viehausstellungen, Viehmärkte und Import von Tieren

Wie im Jahr 2014 waren auch im Jahr 2015 68 Personen im Besitz eines Patentes zum Handel mit Nutztvieh oder Pferden. Die Zahl der Bewilligungen nach Tierseuchenrecht ist insgesamt mit 2014 vergleichbar.

Im Jahr 2015 mussten vermehrt Importkontrollen mit amtstierärztlicher Überwachung bei Bienen durchgeführt werden. Dies wurde im Zusammenhang mit der Überwachung des Kleinen Beutenkäfers notwendig. Alle sieben Bienenimporte in den Kanton Zürich wurden deshalb amtstierärztlich genauestens überwacht.

	Klauentiere		Katzen Hunde		Kaninchen Geflügel, Diverse		Total	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Ausstellungen, Märkte	10	15	1	4	18	21	29	40
Wanderschafherden	4	6	–	–	–	–	4	6
Importe mit ATÜ² / Anzahl Tiere	11/32	4/13	–	–	8/2112 ¹	–	19/2144	4/13

¹ Dies umfasst sieben Überwachungen von Bienenimporten aus dem europäischen Ausland (keine Tiere dazu erfasst) sowie einen Geflügelimport mit 2112 Tieren.

² Amtstierärztliche Überwachung.

In 137 Fällen wurden die gesetzlichen Vorschriften für den Import von Heimtieren missachtet. Davon waren 39 illegale Importe aus Tollwut-Risikoländern. Sie sind im Vergleich zum Jahr 2014 zurückgegangen. Jedoch gab es einen Anstieg von widerrechtlich importierten Hunden aus der Europäischen Union, was mit dem Trend zusammenhängt, sich kostengünstig Hunde anzuschaffen.

Illegale Importe von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern

	2015	2014
Fälle total / Tiere total	39/39	49/50
Beschlagnahmte Tiere	25	13
In das Herkunftsland rückgeführte Tiere	12	13
Euthanasierte Tiere	10	15
Unter Quarantäne à domicile gestellte Tiere	9	14
Andere ¹	5	6

¹ In diesen Fällen wurde der illegale Import erst nach mehr als vier Monaten bekannt. Der Tierhalter/die Tierhalterin wurde, wie in allen anderen Fällen auch, strafrechtlich belangt. Seuchenpolizeiliche Massnahmen waren jedoch nicht mehr notwendig.

Zeugnisse und Überwachung beim Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Zahl der Exporte von lebenden Tieren und tierischen Nebenprodukten, die ein veterinärrechtliches Zeugnis benötigen, ist über die Jahre konstant. Über den grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren in die Europäische Union liegen allerdings keine Zahlen vor. Nur wenn Personen mit ihrem Heimtier in ein Bestimmungsland reisen, das ein Gesundheitszeugnis gemäss eigenen Vorgaben verlangt, stellt das Veterinäramt diese Zeugnisse aus.

Anzahl Sendungen	Lebende Tiere				Tierische Produkte		Total	
	Klauentiere, Pferde		Zoo- und Heimtiere		2015	2014	2015	2014
	2015	2014	2015	2014				
	705	713	77	64	155	137	937	914

04 Tierschutz und Findeltier-meldestelle

Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse müssen nach Bundesvorgabe¹ alle vier Jahre kontrolliert werden, wobei die Tierschutzkontrollen mit anderen Überprüfungen z.B. solchen, um Direktzahlungen zu erhalten, koordiniert werden. Dies erfüllt das Veterinäramt zusammen mit seinen Vertragspartnern Agrocontrol des Zürcher Bauernverbandes (ZBV), bio.inspecta AG – Schweizerische Kontrollstelle für Ökolandbau und Bio Test Agro AG. Das Veterinäramt prüft vor allem Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufwiesen und klärt Meldungen von Dritten auch zu Hobby-Nutztierhaltungen ab. Dies tut es nach Risikoüberlegungen unangemeldet. Die unter Kontrollorganisationen (KOrg) erfassten Kontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt und finden vorwiegend angemeldet und während der Vegetationsperiode statt. Dies trägt dazu bei, dass sie wenige Mängel feststellen.

Das Veterinäramt stellte bei 43,5% (2014: 34,5%) der kontrollierten Tierhaltungen Mängel fest. Diese hohe Zahl zeigt, dass nicht nur ein wesentlicher Teil der wegen Tierschutz gemeldeten Haltungen Tierschutzbestimmungen verletzen, sondern auch nachkontrollierte Haltungen immer wieder Mängel aufweisen. Deshalb ist das Engagement des Veterinäramts im landwirtschaftlichen Tierschutzbereich weiterhin sehr wichtig. Anlässlich der Kontrolle auf Mängelbetrieben wird u. a. auch versucht, den Tierhalterinnen und Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen, um die Mängelquote gesamthaft zu senken.

Im Berichtsjahr mussten verschiedene Tierhaltungen mehrfach aufgesucht und Massnahmen angeordnet werden. Räumungen stehen an, da diese Tierhalter nicht oder zunehmend nicht mehr in der Lage sind, den Tierbestand so zu führen und zu betreuen, dass das Wohlbefinden der Tiere nachhaltig sichergestellt ist. Seit 2014 werden Tierhaltungen, Kontrollen und Beanstandungen in einem neuen gesamtschweizerisch kompatiblen Datensystem erfasst und verwaltet. Da die Auswertungsmöglichkeiten der Daten noch begrenzt sind, ist die Darstellung lückenhaft und die Vergleichbarkeit zu früheren Daten etwas eingeschränkt.

¹ Die «Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben» (VKKL) vom 23. Oktober 2013 regelt die Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben. Sie besagt auch, dass Betriebe mit weniger als 0,25 Standardarbeitskräften und weniger als drei Grossvieheinheiten sowie Fischhaltungen und Bienenhaltungen von der Kontrollkoordination ausgenommen sind und die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.

Tierart	Erfasste Tierhaltungen ¹		Kontrollen				Beanstandungen				Anzeigen ²		Tierhalteverbote ³	
	VETA		KOrg		VETA		KOrg		VETA		VETA		2015	2014
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014		
Rindvieh	2 038	2 115	181	178	685		116		5		23	12	1	1
Schwein	331	330	38	42	74		20		0		0	5	1	1
Geflügel	2 649	2 424	97	62	207		23		0		0	1	0	1
Pferd	1 723	1 664	81	116	222		36		0		0	7	0	1
Ziege/Schaf	1 453	1 301	85	81	178		23		1		0	4	0	1
Kaninchen	225	181	27	26	26		12		0		0	0	0	0
Hirsch/Lama	137	125	4	1	0		2		0		0	0	0	0
Total			513	506	1 392	701	223	198	6	24	23	29	2	5

- ¹ Betriebe/Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltener Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.
- ² Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen überbelegter oder zu kleiner Stallungen, verschmutzter oder infolge Krankheit vernachlässigter Tiere oder dem Fehlen von regelmässigem Auslauf beim Rindvieh. Die Zahlen beziehen sich ausschliesslich auf Tierhaltungen im Kanton Zürich. Anzeigen wegen Transportverstössen und im Schlachtbetrieb festgestellter Mängel ausserkantonaler Tierhaltungen sind nicht enthalten.
- ³ Tierhalteverbote, einschliesslich Tierzahlbegrenzungen, werden wegen starker oder andauernder Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung ausgesprochen.

Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren

Bei der Anlieferung von Schlachttieren ist die amtstierärztliche Überwachung des Zustands der Tiere, deren Transportfähigkeit und die Transportbedingungen besonders wichtig. Hier wurde im Berichtsjahr, zusammen mit der Prüfung der hygienischen Aspekte, ein Schwerpunkt gesetzt. Die Resultate der daraus erfassten 55 Mängelfälle zeigen die Notwendigkeit dieser Tätigkeit: Die Mängel sind z.B. eine zu hohe Besatzdichte im Transporter, der nicht korrekte Transport erkrankter Tiere bzw. von nicht transportfähigen Tieren oder unhygienische Tiertransporter. Schlachttiere in Kleinbetrieben stammen meist aus dem Kanton Zürich, während in den Grossbetrieben Tiere aus der ganzen Schweiz angeliefert werden.

Haltung von Heimtieren

Meldungen zu Heimtierhaltungen werden zuerst nach Schwere und Dringlichkeit beurteilt, damit sie zeitgerecht unangemeldet kontrolliert werden können. Falls Massnahmen angeordnet werden müssen, erfolgen risikobasiert Nachkontrollen. Die Zahl der schweren Fälle ist zu den Vorjahren vergleichbar hoch. Es zeigt sich, dass in den Heimtierhaltungen, die unterschiedliche Tierarten umfassen, mehr Mängel auftreten, weil oft unkontrollierte Tierversorgung vorkommt. Meldungen zu coupierten Hunden erfolgen vor allem durch tierärztliche Praxen, vereinzelt auch durch die Tierhalter selbst und durch Behörden.

Art der Tierhaltung/ Tätigkeiten	Tierschutzfälle ¹ in Bearbeitung/ davon neu		Kontrollen ²		Anzeigen durch VETA ³		Tierhalte- verbote ⁴	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Hund, Katze	250/194	250/183	216	209	41	15	6	5
Kaninchen, Nager	27/25	17/16	25	17	3	1	0	1
Reptilien, Amphibien, Fische	19/9	11/9	9	11	0	1	1	0
Vögel	30/21	29/20	28	36	0	1	0	0
Diverse, Gemischte	14/9	7/3	11	3	3	13	0	6
Coupiertes Hund	31/26	29/28	1	0	5	12	0	0
Total	371/284	343/259	290	276	52	43	7	12

- ¹ Das Total der Fälle umfasst die im Berichtsjahr neu gemeldeten 284 und die vom Jahr 2014 noch nicht abgeschlossenen 87 Fälle (z.B. Nachkontrollen offen, Rekursverfahren hängig).
- ² Das Total der im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen umfasst auch Nachkontrollen von Tierhaltungen mit Mängeln bei der ersten oder einer vorhergehenden Kontrolle.
- ³ Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln, fehlendem Sachkundenachweis und unerlaubtem Einführen von coupierten Hunden.
- ⁴ Das Total umfasst die im Berichtsjahr rechtskräftig gewordenen Tierhalteverbote wegen starker Vernachlässigung, völlig unsachgemässer Haltung oder dem Anhalten von erheblichen Mängeln. Sie wurden betreffend einzelner Tierarten oder -gruppen oder betreffend das Halten sämtlicher Tierarten ausgesprochen.

Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren

Die Tierschutzgesetzgebung unterscheidet zwischen privaten und gewerbsmässigen bewilligungspflichtigen Tierhaltungen und Tätigkeiten mit Tieren. Unter die privaten bewilligungspflichtigen Tierhaltungen fallen alle Haltungen von Wildtieren, z.B. Bennet Wallabies, Giftschlangen und Greifvögel. Als gewerbsmässige bewilligungspflichtige Tätigkeiten gelten z.B. Handel und Werbung mit Tieren sowie der internationale Transport z.B. von Pferden oder Hunden durch Drittpersonen. Auch die gewerbsmässigen Heimtierbetreuungsdienste wie Tierheime und Hundesitting zählen zu gewerbsmässigen Tierhaltungen.

Wildtierhaltungen, Handel, Werbung, Ausstellung und internationaler Transport

Die Zahl der zu bewilligenden Haltungen und Tätigkeiten unterlag 2015 den normalen Schwankungen.

Art der Tierhaltung/ Tätigkeiten	Bewilligte Haltungen/ Tätigkeiten ¹		Erstmals erteilte (a) und erneuerte (b) Bewilligungen pro Tiergruppe								Kontrollen			
	2015	2014	Säugetiere		Vögel		Reptilien		Amphibien		Gemischt		2015	2014
			a	b	a	b	a	b	a	b	a	b		
Wildtierhaltungen privat	190	198	6	28	5	14	10	32	3	2	0	3	63	55
Wildtierhaltungen gewerbsmässig	88	79	3	5	3	9	-	-	6	2	2	3	19	26
Handelsbewilligung Zoofachgeschäfte ²	36	33	-	-	-	-	-	-	2	4	-	3	11	7
Handelsbewilligung Tierheime ³	18	14	4	6	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Werbung ⁴	6	40	39	-	4	-	-	-	4	-	-	-	2	-
Ausstellungen	8	8	-	-	1	-	-	-	3	-	2	-	-	-
Internationale Transporte ⁵	8	8	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Total			52	41	13	23	10	32	18	8	4	9	96	89

¹ Die total bewilligten Haltungen/Tätigkeiten umfassen die pro Bewilligungstyp erteilten und zu überwachenden Bewilligungen.

² Diese Betriebe verkaufen nebst Tierfutter und -zubehör auch lebende Heimtiere; sie verfügen über eine Verkaufsfond.

³ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime oder andere gewerbsmässige Heimtiereinrichtungen, die Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁴ Es wurden 47 Werbewilligungen erteilt, die bis auf sechs bereits wieder abgeschlossen sind.

⁵ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim- oder Nutztieren.

Gewerbsmässiger Umgang mit Heimtieren

Der gewerbsmässige Umgang mit Tieren – darunter fallen Betreuung, Pflege, Haltung und Zucht – ist seit 2013 nicht nur meldepflichtig, sondern benötigt eine Bewilligung. Viele Betriebe sind mit Auflagen bewilligt, da an die Ausbildung auch höhere Anforderungen gestellt werden und die Gehege bzw. Einrichtungen noch nicht den 2013 geänderten Mindestanforderungen entsprechen. Seit 2014 wird die Betreuung von Tieren nicht mehr erfasst, wenn sie weniger als fünf Tiere zählt und somit als privat gilt.

Art der Tierhaltung/ Tätigkeiten	Total bestätigte, bewilligte Haltungen ¹		Erteilte Bewilligungen ²		Kontrollen ³	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Tierheime ⁴	74	69	15	8	12	5
Heimtierbetreuung ⁵	94	89	6	2	1	3
Zucht von Heimtieren	29	33	2	4	0	2
Kombinierte Tierhaltung ⁶	71	64	19	19	3	1
Total	268	255	42	33	16	11

¹ Umfasst alle bis Ende 2015 erfassten Betriebe, die als gewerbsmässig gelten.

² Im Berichtsjahr wurden 42 Bewilligungen erteilt, wovon 18 an im Berichtsjahr erstmals erfasste Betriebe.

³ Kontrollen erfolgten routinemässig oder zur Klärung u. a. von personellen Fragen oder Gehegenormen im Hinblick auf die seit Herbst 2013 neu geltenden Mindeststandards sowie aufgrund von Beschwerden oder Mängelhinweisen.

⁴ Als Tierheime gelten Einrichtungen, die Tiere auch über Nacht aufnehmen.

⁵ Heimtierbetreuung umfasst Hundesitting, Tagesstätten und Spazierdienste für Hunde sowie die Betreuung von Heimtieren am Ort des Halters.

⁶ Es gibt auch Betriebskombinationen: Tierheim-Zucht (4), Tierheim-Heimtierbetreuung (63) und Tierheim-Heimtierbetreuung-Zucht (1).

Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Das Veterinäramt hat den gesetzlichen Auftrag, Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Weiter muss sich das Veterinäramt im Bereich der Prävention für den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit engagieren. Wie in den Vorjahren ist das Angebot zum Erlernen von Regeln für den korrekten Umgang mit Hunden auf Stufe Kindergarten (Codex Kind und Hund) ein wichtiger Pfeiler in der Präventionsarbeit. Dieses Angebot haben 254 Vorschulen (2014: 250) in Anspruch genommen. Umfragen (Evaluationsbögen) haben gezeigt, dass die Lehrpersonen mit dem Kursangebot sehr zufrieden sind.

Bewilligungserteilung an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder zur Durchführung der Welpenförderung sowie Junghunde- und Erziehungskurse

Wer im Kanton Zürich einen grossen oder massigen Hund hält und dieser nach dem 31. Dezember 2010 geboren ist, ist verpflichtet – je nach Übernahme- oder Zuzugsdatum – die Ausbildungskurse nach Zürcher Hundegesetz zu absolvieren. Die Kurse dürfen nur von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern durchgeführt werden, sofern diese über eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramts verfügen. Es werden drei Bewilligungstypen unterschieden: 1) Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung, 2) Bewilligung zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen und 3) die kombinierte Bewilligung für beides.

Neben den Gesuchen zur erstmaligen Bewilligung waren im Berichtsjahr wiederum Gesuche zur Verlängerung bestehender Bewilligungen zu behandeln. Gesamthaft wurden 187 Gesuche (92 erstmalige Gesuche und 95 Verlängerungsgesuche) bearbeitet. 25 Gesuche konnten nicht abschliessend beurteilt werden, 33 Bewilligungen sind erloschen.

Bewilligungstypen

	Anzahl		
	total ¹	neu ²	erneuert ³
Welpenförderung	76	13	8
Junghunde- und Erziehungskurse	279	52	51
Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	184	16	22

¹ Umfasst alle bisher erteilten und zu überwachenden Bewilligungen bis Ende 2015.

² Im 2015 neu ausgestellte Bewilligungen.

³ Im 2015 verlängerte Bewilligungen.

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der verbotenen Rassetypen

Im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen konnten Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor dem 1. Januar 2010 einen Hund der verbotenen Rassetypen gehalten haben, eine Haltebewilligung für diesen Hund beim Veterinäramt beantragen. Die Haltebewilligung erlaubt es ihnen, im Kanton Zürich den Hund weiterhin zu halten. Die Zahl der übergangsrechtlichen Haltebewilligungen ist im Berichtsjahr erwartungsgemäss auf ein Total von 259 (2014: 280) zurückgegangen. Davon sind 167 Bewilligungen (2014: 184) mit Auflagen wie Leinenpflicht, eventuell kombiniert mit Maulkorbpflicht oder einem Training mit einer Fachperson verbunden.

Eingegangene Meldungen im Zusammenhang mit Mängeln wie z. B. Nichteinhalten der Auflagen oder Zuzug mit einem Hund eines verbotenen Rassetyps sind im Kapitel «Weitere Meldungen und Mängelfälle» unter der Rubrik «Anderes» erfasst.

Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden

Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten werden vor allem durch die meldepflichtigen Berufsgruppen Ärzte, Tierärzte und Polizei gemeldet. Vorfälle werden dem Veterinäramt auch durch Privatpersonen gemeldet. Das Veterinäramt nimmt zu allen Meldungen die notwendigen Abklärungen vor, beurteilt das Risiko auf erneute Vorfälle und ordnet, wo notwendig, Massnahmen an.

Die Zahl der Meldungen hat im Berichtsjahr gegenüber den Vorjahren zugenommen. Die Zunahme kann verschiedene Gründe haben wie Verbesserung der Meldedisziplin im Berichtsjahr.

Meldungen	Anzahl		Erledigt				Massnahmen ²		In Bearbeitung ³	
	2015	2014	Keine Massnahmen		Hinweis Einhaltung ¹		2015	2014	2015	2014
			2015	2014	2015	2014				
Vorfälle mit Menschen	667 ⁴	583	419	347	110	108	73	34	139	143
Vorfälle mit anderen Hunden / weiteren Tieren	565 ⁵	493	393	322	76	78	30	21	105	101
Total	1 232	1 076	812	669	186	186	103	55	244	244

¹ Beim Hinweis «Einhaltung» wird der Hundehalter eindringlich auf seine Aufsichtspflichten hingewiesen und über das korrekte Führen eines Hundes informiert.

² Es wurden u. a. folgende Massnahmen verfügt: Erziehung oder Training bei einer Fachperson, Maulkorb- und/ oder Leinenpflicht, Führen mit Führhilfen, bei stark erhöhtem Risiko Euthanasie des Hundes.

³ Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in verschiedenen Schritten: Detailabklärungen zum Vorfall bei Opfer und Hundehalter/Hundehalterin, Hundehalterkenntnisse, Abklärung erster Vorfall oder Wiederholung, ggf. Haltungskontrolle und Wesensbeurteilung sowie in der Überwachung von verfügten Massnahmen bzw. noch offenen Ausbildungsnachweisen. Zahl umfasst alle Fälle, bei denen das Verfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen ist.

⁴ Darin sind 58 (2014: 48) Meldungen betreffend übermässigem Aggressionsverhalten enthalten.

⁵ Darin sind 76 (2014: 78) Meldungen betreffend übermässigem Aggressionsverhalten enthalten.

Weitere Meldungen und Mängelfälle betreffend Hundegesetzgebung

Nebst den meldepflichtigen Vorfällen erfasst das Veterinäramt auch die Mängelfälle im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht der Hundehaltenden, der nötigen Haftpflichtversicherung, dem Zuzug mit einem Hund der Rassetypenliste II, der fehlenden Kennzeichnung mittels Mikrochip oder dem Nichteinhalten von verfügbaren Massnahmen/Auflagen. Im Vergleich zum Jahr 2014 fällt die deutliche Zunahme bei den Mängeln im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht auf.

Meldungen und Fälle	Anzahl		Erledigt				In Bearbeitung ⁵	
	2015	2014	ohne verfügbare Massnahmen		Massnahmen ⁴		2015	2014
			2015	2014	2015	2014		
Mangel Sachkundenachweis ¹	128	74	55	16	27	11	63	56
Mangel kantonale Ausbildung ²	5	1	0	1	3	0	4	0
Anderes ³	58	49	33	21	20	14	24	22
Total	191	124	88	38	50	25	91	78

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter haben die obligatorischen Kurse (Sachkundenachweis Theorie, Praxis) nach Eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung nicht absolviert.

² Grundsätzlich sind die Gemeinden für die Überprüfung und Massnahmen zuständig. Weigert sich der Hundehalter den Mangel zu beheben, muss das Veterinäramt allfällige weitere Massnahmen treffen.

³ Fälle, die nicht unter die Meldepflicht gemäss Art. 78 TSchV fallen, beispielsweise Zuzug eines Hundes der Rassetypenliste II gemäss § 8 Abs. 1 und 3 HuG sowie § 6 Abs. 3 HuV bzw. Nichteinhalten von Auflagen.

⁴ Es wurden u. a. folgende Massnahmen verfügt: Fristen für Bestätigungen betreffend gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungen, Erziehungskurse, Leinenpflicht.

⁵ Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in verschiedenen Schritten: Detailabklärungen sowie in der Überwachung von verfügbaren Massnahmen bzw. der noch fehlenden Ausbildungsnachweise. Die Zahl umfasst alle Fälle, bei denen das Verfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen ist.

Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem Veterinäramt angegliedert und verwendet die von der Stiftung Tierwohl des Zürcher Tierschutzes betriebenen Datenbanken. Sie hat ein eigenes Erscheinungsbild, und die Abwicklung der Fälle erfolgt vorrangig auf der Datenbank. Ein Tonband weist Anrufende darauf hin, dass Such- und Fundmeldungen auch via Internet, Fax und per Post gemeldet werden können. Es wurden 281 (2014: 283) Anrufe und 3098 E-Mails (2014: 3160) bearbeitet. Insgesamt ist die Zahl der Meldungen stabil.

Tierart	Fundmeldung		Rückführung ²		Umplatzierung nach Freigabe		Anderes ³	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Hund	52	59	38	43	13	12	2	5
Katze	960	963	317	284	480	547	137	152
Vögel	105	127	9	10	84	98	14	5
Kaninchen	34	42	3	6	27	31	4	3
Schildkröten	136	126	32	16	100	107	3	4
Diverse ¹	33	41	1	1	27	49	6	1
Total	1 320	1 358	400	360	731	844	166	170

¹ Wie Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Frettchen, Degu, Bartagame, Chinchilla, Gerbil, Kornnatter, Gans, Huhn, Schaf.

² Bei Hunden ist die Rückführquote dank obligatorischem Mikrochip höher als bei Katzen, von denen nur wenige mit einem Chip versehen sind. Deren Rückführung ist schwieriger, da eine eindeutige Kennzeichnung meist fehlt und Fellfarben einander oft ähnlich sind.

³ Falschmeldungen sowie kranke Tiere, die trotz Betreuung eingeschläfert werden mussten.

Stand der Fundmeldungen

Offene Meldungen ¹ am 31.12.2014	119
Neue Fundmeldungen 2015	1 320
Abgeschlossene Meldungen 2015	1 297
Offene Meldungen ¹ am 31.12.2015	142

¹ Meldungen, bei denen die Meldefrist noch nicht abgelaufen ist.

Tierversuche und Versuchstierhaltung 2014

Aufgrund noch laufender Meldefristen erfolgt die Berichterstattung mit einem Jahr Verzögerung. Im Berichtsjahr 2014 waren 857 Tierversuchsbewilligungen gültig (2013: 830). Das Veterinäramt erteilte neu 236 Bewilligungen. In 346 Fällen wurden Ergänzungs- und Änderungsverfügungen erstellt. Die Tierversuchskommission traf sich 2014 an 12 Sitzungen und bearbeitete alle Gesuche für belastende Tierversuche. Nebst grundsätzlichen Fragestellungen wurden 25 neue Gesuche und 33 Änderungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad von der Kommission behandelt. Es wurden zwei Gesuche abgelehnt.

Im Jahr 2014 wurden durch das Veterinäramt sechs neue Versuchstierhaltungen genehmigt. Bei zehn bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen gutgeheissen und eine Fortsetzungsbewilligung ausgestellt. Ende 2014 waren somit 44 Versuchstierhaltungen als aktiv bewilligt. Alle Versuchstierhaltungen wurden zweimal von den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommission kontrolliert. Zu 44 Tierversuchsbewilligungen führte das Veterinäramt Kontrollen zur tierschutzkonformen Versuchsdurchführung durch. Dabei wurden in 15 Fällen Mängel festgestellt. 2014 mussten alle Aspekte des Bewilligungsverfahrens für Tierversuche (Gesuchsverfahren, Prüfung der Aus- und Weiterbildung der Forschenden, Überwachung der Tierversuche und Erstellung von statistischen Berichten) auf die Webapplikation *e-tierversuche* umgestellt werden. Diese Einführung des *e-government-Informationssystem* des Bundes bedeutete für alle Beteiligten – Forschende, Kommission und Veterinäramt – einen sehr grossen Aufwand.

In Versuchen eingesetzte Tiere im Jahr 2014

Tiergruppe	Grundlagenforschung	Entwicklung	Toxikologische Prüfungen	Krankheitsdiagnostik	Ausbildung	Anderer Zusammenhang	Total	Davon Tiere im Schweregrad Null ¹
Maus	98 403	2 347	927	202	1 084	1 380	104 343	30 216
Ratte	4 817	280	0	50	528	0	5 675	2 015
Meerschweinchen	9	0	0	0	3	0	12	0
Hamster	8	0	0	0	0	0	8	0
andere Nager	0	0	0	95	0	0	95	0
Kaninchen	239	6	0	0	4	18	267	1
Hund	454	115	0	30	120	49	768	626
Katze	184	43	0	0	2	44	273	133
Primaten	35	0	0	0	0	0	35	35
Rindvieh	697	10	0	1	1 824	62	2 594	2 322
Schaf, Ziege	139	40	0	0	76	7	262	144
Schwein	258	138	4	0	30	116	546	145
Pferd, Esel	72	37	0	20	124	58	311	176
Vogel (inkl. Geflügel)	1 659	0	0	0	74	121	1 854	1 040
Amphibien, Reptilien	2 384	0	0	0	101	2 114	4 599	3 527
Fisch	3 613	0	339	0	194	5 566	9 712	618
Div. Säuger	52	0	0	0	0	228	280	18
Wirbellose	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	113 023	3016	1 270	398	4 164	9 763	131 634	40 986
In Prozent	85,9	2,3	1,0	0,3	3,2	7,4	100	31,1

¹ Nicht belastender Tierversuch

05 Lebensmittelsicherheit

Kontrolle der Primärproduktion

In den letzten Jahren haben sich die Kontrollen zur Gewährleistung vom Inverkehrbringen qualitativ einwandfreier Lebensmittel immer mehr von der Kontrolle der Endprodukte auf die Kontrolle der Erzeugungsprozesse bis zurück zum Produzenten der Primärprodukte hin verlagert. Um die Sicherheit der von Tieren stammenden Lebensmittel zu garantieren, werden darum die Prozesse im Landwirtschaftsbetrieb kontrolliert. Konkret bedeutet das: in Betrieben, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren (Milch, Fleisch, Eier, Honig), werden die Prozesse in den Bereichen «Tiergesundheit», «Umgang mit Tierarzneimitteln», «Tierverkehr», «Hygiene in der Milchproduktion» und «Hygiene in der Primärproduktion» alle vier Jahre überprüft. Treten Mängel auf, können jederzeit Nachkontrollen durchgeführt werden. Im Rahmen der Selbstkontrolle der Landwirtinnen und Landwirte wird zudem die Milch, die in Verkehr gebracht werden soll, regelmässig auf die Qualitätsparameter Zell- und Keimzahlen sowie auf Hemmstoffe (Antibiotikarückstände) untersucht. Diese Proben werden von ausgebildeten Dritten auf dem Betrieb beim Milchabtransport genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Ergeben die Laborresultate Mängel, trifft das Veterinäramt die Massnahmen zur Lebensmittelsicherheit.

Betriebskontrollen in der Primärproduktion

In 214 von 931 kontrollierten Betrieben wurden anlässlich der Kontrollen im Jahr 2015 wesentliche oder schwerwiegende Mängel in einem oder in mehreren Fachbereichen festgestellt. Wie auch schon in den Vorjahren wurden insbesondere die Vorgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von Tierarzneimitteln in vielen Betrieben nicht eingehalten. 66% der Betriebe wiesen hier Mängel auf. Fehlende Nachweise der obligatorischen Betriebsbeurteilungen zum Arzneimitteleinsatz durch den Bestandestierarzt, fehlende Inventarisierung der im Betrieb vorrätigen Arzneimittel oder die nicht oder unvollständig ausgefüllten Behandlungsjournale waren die primären Gründe für Beanstandungen. Auch bei den Kontrollpunkten zur Tiermarkierung, Führung des Tierverzeichnisses und der Registrierung von Tierbewegungen in der Tierverkehrsdatenbank werden nach wie vor häufig Mängel festgestellt (72% der Betriebe). Die Zahl der Betriebe mit wesentlichen Mängeln in diesem Bereich ging aber zurück, möglicherweise ein Zeichen dafür, dass sich die Verwendung der Tierverkehrsdatenbank auch bei der Registrierung von Equiden weiter etabliert. Die Zahlen bleiben insgesamt über die Jahre konstant, was bei einer vierjährigen Kontrollfrequenz nicht verwunderlich ist.

Kontrollumfang	Betriebskontrollen		Nachkontrollen	
	2015	2014	2015	2014
	901	631	30	20

Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit

	Hygiene Primärproduktion		Hygiene Milchproduktion		Umgang mit Tierarzneimittel		Tierverkehr		Tiergesundheit	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Kontrollierte Betriebe	901	612	321	271	900	611	900	650	898	609
Davon Betriebe mit Mängeln ¹	121	78	171	153	598	415	648	446	109	71
	13%	13%	53%	57%	66%	68%	72%	69%	12%	12%
Davon Betriebe mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln ¹	20	3	38	12	129	127	7	97	20	18
	2%	0,5%	12%	10%	14%	21%	1%	15%	2%	3%

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen der Technischen Weisungen des BLV (Mangel geringfügig: z.B. Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit nicht vollständig gegeben; wesentlich: z.B. Personalhygiene mangelhaft oder schwerwiegend: z.B. nicht korrekter Einsatz von Tierarzneimitteln).

Produktkontrollen in der Primärproduktion: Milchkontrolle

Milchkontrollen werden in allen Betrieben, die Verkehrsmilch produzieren, regelmässig durchgeführt. Werden Mängel bei den im Landwirtschaftsbetrieb erhobenen Milchproben festgestellt, trifft das Veterinäramt die notwendigen Massnahmen.

Mängel

Ausgewählte Gründe	2015	2014
Total Milchliefersperren	18	12
Davon wegen Nachweis «Hemmstoffe»	13	6
Davon wegen Überschreitung «Zellzahlen»	4	6
Davon wegen Überschreitung «Keimzahlen»	1	0

Bewilligte Schlachtbetriebe und Zerlegebetriebe**Überwachung der Schlachtbetriebe**

Neben den beiden Grossschlachtbetrieben in Hinwil und Zürich (>94% der Schlachtungen) waren im Berichtsjahr 43 Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität und vier bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe im Kanton Zürich im Besitz einer Betriebsbewilligung des Veterinäramtes. Acht Kleinstbetriebe haben das Schlachten im Laufe des Jahres 2015 dauerhaft eingestellt. Bei den zur Überwachung durchgeführten 56 Betriebskontrollen (2014: 34) wurden nebst den baulichen und betriebshygienischen Anforderungen auch Aspekte des Tierschutzes und der Tierseuchenprävention kontrolliert.

Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in 28 Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wurde durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts durchgeführt. In 16 weiteren Betrieben nahmen drei Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das Veterinäramt die Stellvertretung sicherstellte. Im Grossschlachtbetrieb in Hinwil führten im Jahr 2015 sechs Voll- und Teilzeitangestellte des Veterinäramts die Fleischkontrolle durch. Im Grossschlachtbetrieb Zürich stellt das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich im Auftrag des Veterinäramts die Fleischkontrolle sicher.

Tierart	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere total		Davon ungeniessbar		Tiere total		Davon ungeniessbar	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Kalb < 6 Wochen	794	1 299	10	5	5	21	3	10
Rind > 6 Wochen	91 410	90 523	46	64	1 579	1 435	79	83
Schaf	43 673	46 217	46	45	52	51	14	2
Ziege	1 333	1 195	1	1	5	7	2	1
Schwein	266 459	293 002	134	245	3 110	2 559	76	119
Pferd	33	49	4	5	1	5	1	3
Lama/Alpaka	3	5	0	0	0	0	0	0
Zuchtschalenwild	264	225	0	0	4	1	0	1
Wildschwein	30	24	0	0	1	1	1	0
Kaninchen	1 282	1 798	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel	16 120	13 773	0	0	0	0	0	0
Strauss	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	421 401	448 110	241	365	4 757	4 080	175	219

Untersuchungen von Rückständen in Schlachttierkörpern

Die Situation betreffend unerlaubten Rückständen von Arzneimitteln, Mykotoxinen und Schwermetallen in Schlachttierkörpern wird einerseits innerhalb des Nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms (NFUP) (Proben von 463 Tieren) und andererseits in einem kantonalen Rückstandsuntersuchungsprogramm (498 Proben) sowie durch einzelne Verdachtsabklärungen (80 Proben) überwacht. Die Tabelle zeigt die angewendeten Untersuchungsmethoden und die positiven Ergebnisse.

Tierart	Screening ¹ LC-MS-MS oder ELISA		Vierplatten- Test ¹		Total Proben ¹		Davon positive ^{2, 4}		Weitere Proben ³		Davon positiv ⁴	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Kuh, Rind, Kalb	559	165	80	110	684	275	6	9	235	37	2	0
Schweine	34	63	7	21	41	84	0	1	99	0	0	0
Schafe	4	0	0	0	4	0	0	0	23	0	0	0
Total	597	228	87	131	809	359	6	10	357	37	2	0

¹ Untersuchung auf Antibiotika

² Positiv heisst, dass der Grenzwert überschritten ist, wobei Ergebnisse im Vierplattentest weiter abgeklärt werden müssen.

³ Diese Proben umfassen Untersuchung auf Beta-Agonisten, Steroide/Gestagene/Hormone, Stilbene, Mykotoxine (Resorcylsäure-Lactone/Zearalenon), Thyreostatika, Schwermetalle (Cadmium, Blei, Quecksilber), Carbamate, Organophosphate, Organochlorverbindungen.

⁴ Bei Mängeln erfolgten weitere Abklärungen im Herkunftsbestand und allenfalls die Überbindung der Untersuchungskosten.

06 Betriebsbewilligungen, Berufsausübungsbewilligungen von Tierärztinnen und Tierärzten

Der Umfang der Bewilligungen bewegte sich im Rahmen des Vorjahres. Die als aktiv gemeldeten Tierarztpraxen nahmen 2015 aber um etwa 5% zu. Das Verhältnis zwischen Praxen, die Gross- und Kleintiere behandeln und solchen, die nur Kleintiere behandeln, blieb gegenüber dem Vorjahr etwa konstant. Der Trend zu als «Juristische Person» organisierten Praxisbetrieben setzte sich fort.

Die Kontrollfrequenz in den tierärztlichen Privatapotheken entsprach den gesetzlichen Vorgaben. Die Anzahl und der Schweregrad der festgestellten Mängel lagen im Rahmen des Vorjahres. Die Anzahl der zu prüfenden Rezepte für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln nahm im Vergleich zum Vorjahr leicht ab. Dies belegt, dass Arzneimittelvormischungen immer mehr in der Tierhaltung dem Futter beigegeben werden und nicht in der Futtermühle den Futtermitteln beigemischt werden zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln. Die Anzahl der beanstandeten Rezepte ging deutlich zurück.

Tierärztinnen und Tierärzte

Total
2015 2014

Erstmals erteilte Berufsausübungsbewilligungen	16	15
Erstmals erteilte Betriebsbewilligungen	5	7
Erteilte Assistentenbewilligungen	39	31
Erteilte Vertretungsbewilligungen	11	4

Tierärztliche Praxen 2015	Gross- und Kleintiere	Kleintiere	Total
Einzelpraxen ¹	49	100	149
Gemeinschaftspraxen ¹	5	0	5
Praxisbetriebe ² (1–3 Tierärzte)	12	19	31
Praxisbetriebe (4–6 Tierärzte)	7	6	13
Praxisbetriebe (> 6 Tierärzte)	1	1	2
Total	74	126	200

¹ Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als natürliche Personen (z.B. einfache Gesellschaft) organisiert.

² Praxisbetriebe sind als «Juristische Person» (z.B. Aktiengesellschaft) organisiert.

Die Zahlen lassen sich nicht mit denjenigen von 2014 vergleichen, da eine neue Darstellung gewählt wurde.

Tierärztliche Privatapotheken¹	Kontrolliert²		Beanstandet³		Total	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Anzahl	31	24	29	24	31	24

¹ Tierärztliche Privatapotheken sind Detailhandelsbetriebe nach Heilmittelrecht und müssen regelmässig kontrolliert werden.

² Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

³ In einzelnen Kontrollpunkten beanstandet.

Rezepte für Fütterungsarzneimittel	Eingegangen		Davon beanstandet	
	2015	2014	2015	2014
Anzahl Rezepte	29	33	3	12

07 Wahrnehmung der Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren

Seit fünf Jahren nimmt das Veterinärämter aktiv Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren wahr. Von Beginn an stieg die Gesamtzahl neuer Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich von 236 (2011) auf 509 (2015) stetig an. Diejenige der rechtskräftigen Verurteilungen von Verstössen gegen das Tierschutzrecht nahm von 178 (2011) auf 398 (2015) ebenfalls zu. Die vorliegenden jährlichen Erhebungen des Veterinärämtes verschaffen nicht nur einen Überblick des aktuellsten Zahlenmaterials zu Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich und beleuchten diese aus verschiedenen Perspektiven, sondern sie ermöglichen auch direkte Vergleiche mit den Vorjahren.

Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 erhielt das Veterinärämter neu Kenntnis von insgesamt 509 (2014: 444) Tierschutzstrafverfahren (+15%). Ein Grossteil der Fälle stammt erneut aus dem Bereich Heimtiere (2015: 96; 2014: 83). Dieser beinhaltet private Haltungen von Heimtieren wie Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen und andere Kleinsäuger, Ziervögel und -fische, aber auch Reptilien und Amphibien, wobei die Verstösse durch Hundehalterinnen und -halter mit 67 am häufigsten sind (2014: 52). Eklatant ist eine praktische Verdoppelung der Anzahl von Strafverfahren im Fachprozess «Umgang Dritter mit Tieren» (2015: 102; 2014: 54). In diesem Fachprozess ist nicht die Tierhalterin bzw. der Tierhalter beschuldigte Person, sondern wird verantwortlichen Dritten ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Tieren vorgeworfen, so z.B. bei Verstössen gegen die Bestimmungen für den Transport von Schlachttieren, gegen den Umgang mit Fischen (d.h. beim Angeln oder durch Gewässerverschmutzungen) oder mit angefahrenen Wildtieren. Innerhalb dieses Prozesses fällt der deutliche Anstieg der strafrechtlichen Verfolgungen betreffend den Umgang mit Fischen auf insgesamt 30 (2014: 19), betreffend Schlachtviehtransporte auf neu 22 (2014: 13) und betreffend den Umgang mit freilebenden Wildtieren mit 9 (2014: 5) auf. Ob dies auf ein neues Problembewusstsein bei der Ahndung solcher Verstösse zurückzuführen ist, ist zu verfolgen. Demgegenüber sind die Delikte mit Hunden im Schnittbereich Tierschutz/Sicherheit prak-

tisch gleich geblieben: Die Verstösse gegen die bundesrechtlich vorgeschriebene Hundeausbildung (d.h. Sachkundenachweis nach Art. 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung) ist mit 242 im Berichtsjahr konstant (2014: 244). Auf erfreulich tiefem Niveau bewegen sich die Strafverfahren betreffend landwirtschaftliche Nutztiere (2015: 26, 2014: 46).

Neue Strafverfahren nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten/-gruppen

Tierart/-gruppe ⁷	Nutztierhaltung ¹		Vorfälle mit Hunden ²		Heimtierhaltung ³		Bewilligungs-/meldepflichtige Haltungen/Tätigkeiten ⁴		Umgang Dritter mit Tieren ⁵		Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁶		Total	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
	Rind	11	22	–	–	–	–	–	–	22	13	0	0	33
Schaf, Ziege	6	6	–	–	0	1	–	–	6	0	0	0	12	7
Schwein	1	8	–	–	–	–	–	–	0	2	0	0	1	10
Pferd	6	6	–	–	–	–	–	–	2	0	0	0	8	6
Hund	–	–	242	244	67	52	18	9	18	11	0	0	345	316
Katze	–	–	–	–	15	12	2	2	6	4	0	0	23	18
Andere Säugetiere	4	6 ⁸	–	–	10	8 ¹⁰	4	3 ¹¹	5	0	2	0	25	17
Vögel	2	7 ⁹	–	–	9	10	3	1	2	0	0	0	16	18
Reptilien, Amphibien	–	–	–	–	9	1	6	1	0	0	0	1	15	2
Fische	0	0	–	–	2	4	1	2	30	19	0	0	33	25
Freilebende Wildtiere	–	–	–	–	–	–	–	–	9	5	0	0	9	5
Total	30	46	242	244	112	83	34	16	100	54	2	1	520	444

¹ Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV).
² Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d.h. Art. 28 Abs. 3 TSchG oder Art. 77 TSchV).
³ Die Haltung von Heimtieren betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. b TSchV). Unter «Andere Säugetiere» (siehe linke Spalte Tierart/-gruppe) sind z. B. Ratten erfasst, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr, sondern aus Freude am Tier gehalten werden.
⁴ Dieser Fachprozess umfasst Fälle, in denen bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren betroffen sind, bewilligungspflichtiger Handel oder Werbung mit Tieren betrieben wird oder Mängel in Tierheimen oder anderen meldepflichtigen Haltungen mit Strafe bedroht sind.
⁵ Hier sind Fälle gemeint, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorgeworfen wird (z.B. Dritte, die das Tier misshandelt haben sollen; verzeigte Verstösse beim Transport von Schlachttieren, beim Fischen oder betreffend den Umgang von Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern mit angefahrenen Wildtieren).
⁶ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstösse gegen das Tierschutzgesetz bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.
⁷ Die Gesamtzahl der Tierart/-gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann (z.B. Verzeigung eines Tierhalters wegen seiner Kaninchen- und Hundehaltung).
⁸ Bei Nutztieren meint dies vor allem Fälle mit Kaninchen, aber auch Esel oder Neuweltkameliden (d.h. Alpakas, Lamas).
⁹ Bei Nutztieren sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.
¹⁰ Die Verfahren betrafen vor allem die Haltung von Kaninchen, Meerschweinchen und Ratten.
¹¹ Die Verfahren betrafen unter anderem die Haltung von Präriehunden und Pampashasen.

Im Berichtsjahr bekannt gewordene Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen (gegliedert nach Erledigungsart)

Im Berichtsjahr erhielt das Veterinäramt Kenntnis von 398 (2014: 354) rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verletzung des Tierschutzrechts. Diese Zahl hat erneut zugenommen. Davon ergingen allein 347 Strafbefehle durch Statthalterämter (STH, 2014: 317). Mit neu 44 Strafbefehlen nahmen allerdings auch die in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft (STA) liegenden Vergehen im Vergleich zum Jahr 2014 deutlich zu (2014: 31). In etwa konstant blieben die Entscheide oberer Instanzen zum Tierschutzstrafrecht: drei Urteile fällten Bezirksgerichte (BG) des Kantons Zürich (2014: 4) und vier Entscheide ergingen durch das Obergericht (OG, 2014: 5). Zugenommen hat hingegen die Zahl der Einstellungen (2015: 44; 2014: 29). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die genannten rechtskräftigen Verurteilungen und Einstellungen auch die in den Vorjahren eröffneten Strafverfahren beinhalten.

	Total ¹		Davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden		Davon Fälle, die zwei oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt wurden	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
	Verurteilungen ²	398	354			
– davon Strafbefehle	347	317	73	60	5	8
	STA	31	13	13	5	2
– davon Urteile	3	4	2	3	1	1
	BG	4	2	3	1	1
	OG ³	5	1	1	3	2
Freisprüche ²	2	0				
Einstellungsverfügungen ²	42	29				
Nichtanhandnahmeverfügung ²	11	6				
Überweisungen ² von STH an STA	2	6				
an andere Kantone	0	1				

¹ Diese Anzahl umfasst nur die im Berichtsjahr dem Veterinärämter bekannt und auch rechtskräftig gewordenen Verfahren, d.h. bis zum 31. März des Folgejahres ist dem Veterinärämter nicht bekannt geworden, dass dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

² Verfahren, die bereits in den Jahren vor dem Berichtsjahr eröffnet wurden, sind hier ebenfalls erfasst.

³ Entscheide des Obergerichts, die nicht zu einem Sachurteil führen (z.B. Gutheissung von Beschwerden des Veterinärämtes gegen Einstellungsverfügungen der STH oder STA), sind nicht hier, sondern nur in der Gesamtzahl der Verurteilungen miterfasst.

Im Berichtsjahr bekannt gewordene Einstellungen zu Verurteilungen innerhalb Tierart/-gruppe

Erneut erfolgt die Mehrzahl der Einstellungen in Strafverfahren mit Hunden (17 von insgesamt 42), da oft mangels Beweisbarkeit der zur Anzeige gebrachten Vorwürfe (z.B. bei Widerruf der Aussage durch die anzeigeerstattende Person oder bei widersprüchlichen Aussagen der anzeigeerstattenden und der tierhaltenden Person) strafrechtlich relevantes Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen bzw. kein anklagebegründender Tatverdacht erhärtet werden kann (z.B. mangels anderer objektiver Beweise der behaupteten Misshandlung oder Schläge). Auffällig ist ferner die Zahl der Einstellungen im Fachprozess Nutztierhaltung (2015: 7; 2014: 4). Auch in diesen Fällen lag entweder kein vorwerfbares Verhalten vor (z.B. Unfall) oder konnte kein strafwürdiges Verhalten rechtsgenügend nachgewiesen werden. Ferner erging ein Teil dieser Einstellungen im Anschluss an die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. Oktober 2014 (Geschäfts-Nr: UE140179), nach der ein die Nasenscheidewand durchstossender Nasenring nicht unter das Verbot nach Art. 17 Bst. e TSchV fällt, da die Nasenscheidewand rein anatomisch nicht zum Flotzmaul gehört und kein Raum für eine extensive Auslegung bleibt.

An dieser Stelle ist abschliessend in Erinnerung zu rufen, dass die Zunahme der Einstellungen immer im Verhältnis zu den erfolgten Verurteilungen im jeweiligen Fachprozess zu sehen ist wie die folgende Übersicht veranschaulicht.

Tierart/-gruppe ⁷	Nutztierhaltung ¹		Vorfälle mit Hunden ²		Heimtierhaltung ³		Bewilligungs-/meldepflichtige Haltungen/Tätigkeiten ⁴		Umgang Dritter mit Tieren ⁵		Tierversuche und Versuchtierhaltung ⁶		Total	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
	Rind	3/9	2/20	–	–	–	–	–	–	1/17	1/11	0/0	0/0	4/26
Schaf, Ziege	1/3	0/7	–	0/0	0/1	–	–	–	0/4	0/0	0/0	0/0	1/7	0/8
Schwein	0/4	0/3	–	–	–	–	–	–	0/0	0/4	0/0	0/0	0/4	0/7
Pferd	2/5	2/4	–	–	–	–	–	–	0/0	0/0	0/0	0/0	2/5	2/4
Hund	–	–	17/215	14/193	5/49	3/53	1/15	0/8	1/9	4/6	0/0	0/0	24/288	21/260
Katze	–	–	–	3/12	0/9	0/1	0/1	1/5	0/3	0/0	0/0	0/0	4/18	0/13
andere Säugetiere	0/4	0/3	–	1/10	0/7	2/2	0/3	0/2	0/0	0/0	0/1	3/18	0/14	
Vögel	1/3	0/4	–	0/13	0/2	1/0	0/0	0/0	2/0	0/0	0/0	2/16	2/6	
Reptilien, Amphibien	–	–	–	0/7	0/1	1/4	0/2	0/0	0/0	0/0	0/1	1/11	0/2	
Fische	0/0	0/0	–	1/3	0/1	0/1	0/2	0/19	1/13	0/0	0/0	1/33	1/15	
Freilebende Wildtiere	–	–	–	–	–	–	–	0/5	0/4	0/0	0/0	0/5	0/4	
Total	7/28	4/36	17/215	14/193	10/94	3/72	5/23	0/14	3/61	8/37	0/0	0/2	42/421	29/354

^{1 bis 7} Vgl. Erklärungen zur Tabelle oben.

⁸ x/y meint Anzahl der Einstellungen in Verhältnis zur Anzahl der Verurteilungen (gilt für alle Zahlen in dieser Tabelle).

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch nicht erledigte Strafverfahren

In den 509 dem Veterinäramt im Berichtsjahr neu zur Kenntnis gelangten Tierschutzstrafverfahren waren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) nur noch 136 Fälle (2014: 152 von 444 neuen Verfahren) per 31. Dezember 2015 pendent. Die Anzahl hängiger Strafverfahren ist damit trotz des deutlichen Anstiegs neu eröffneter Strafverfahren sogar gesunken.

	2015	2014
Total	136	152
davon bei STH	94	93
davon bei STA	42	56
davon Urteil ausstehend	0	3

Aus früheren Jahren noch nicht erledigte Strafverfahren

Zusätzlich steht allerdings in folgenden in den Vorjahren (2010 bis 2014) bekannt gewordenen Strafverfahren bis zum Stichtag immer noch ein Entscheid aus oder ist zumindest dem Veterinäramt bis dato nicht zugegangen. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass die Strafverfolgung von Übertretung durch die STH nach fünf Jahren verjährt (Art. 29 TSchG).

	2014	2013	2012	2011	2010
Total	42	21	37	25	5
Davon bei STH	18	16	24	19	5
Davon bei STA	20	5	12	6	0
Davon Urteil BZ ausstehend	2	0	0	0	0
Davon Urteil OG ausstehend	2	0	1	0	0

08

Glossar

ALN	Amt für Landschaft und Natur
APP	Durch Actinobacillus pleuropneumonia ausgelöste Lungen- und Brustfellentzündung der Schweine
ATÜ	Amtstierärztliche Überwachung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BG	Bezirksgerichte
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BSE	Bovine Spongiforme Encephalopathie (Rinderwahnsinn)
BVD	Bovine Virus Diarrhoe (Rinderdurchfall)
CAE	Caprine Arthritis Encephalitis der Ziegen
EBL	Enzootische Bovine Leukose
ELISA	Enzyme-Linked Immunosorbent Assay (antikörperbasiertes Verfahren zum Nachweis von Proteinen)
EP	Enzootische Pneumonie (Lungenentzündung) der Schweine
EU	Europäische Union
HuG	Hundegesetz des Kantons Zürich
HuV	Hundeverordnung des Kantons Zürich
IBR/IPV	Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (Buchstabenseuche der Rinder)
ILT	Infektiöse Laryngotracheitis
KOrg	Kontrollorganisation
KTSG	Kantonales Tierseuchengesetz
LC-MS/MS	Liquid-Chromatographie-Massenspektrometrie/Massenspektrometrie (Verfahren zum Nachweis von Rückständen)
MKS	Maul- und Klauenseuche
NKP	Nationaler Kontrollplan
OG	Obergericht
SKN	Sachkundenachweis
STA	Staatsanwaltschaft und Jugendstaatsanwaltschaft
StAR	Strategie Antibiotikaresistenz Schweiz
STH	Statthalterämter
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TSchG	Eidgenössisches Tierschutzgesetz
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung
VETA	Veterinäramt Kanton Zürich
ZBV	Zürcher Bauernverband

Mai 2016
Herausgeberin: Veterinäramt Kanton Zürich
Verantwortlich: Regula Vogel, Dr. med. vet,
Kantonstierärztin, Amtsleiterin
Druck: kdmz
Auflage: 500

Veterinäramt Kanton Zürich
Zollstrasse 20
Postfach
CH-8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.veta.zh.ch

